

Berlin, 29. April 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf der Verordnung zur Anpassung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (GasSpFüllstV)

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 28. April 2025 den Entwurf einer neuen Gasspeicherfüllstandsverordnung zur Prüfung und Kommentierung bis 12 Uhr am Dienstag, 29. April 2025 vorgelegt.

Mit der Verordnung werden die Füllstandsvorgaben für die deutschen Gasspeicher abgesenkt:

- für Kavernenspeicher sowie für die vier süddeutschen Porenspeicher Bierwang, Breitbrunn, Inzenham-West und Wolfersberg auf 80 Prozent zum Stichtag 1. November
- für alle anderen Porenspeicher auf 45 Prozent zum Stichtag 1. November.

Das BMWK listet weitere Details im Vorblatt sowie in der Begründung zur Verordnung auf. Das Ministerium weist gesondert auf das Angemessenheits-Erfordernis des § 35a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hin. Angesichts der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 5. März 2025 (C(2025) 1481 final) sowie der jetzigen Gasversorgungssituation ist ein Eingreifen der Trading Hub Europe GmbH derzeit nicht vorgesehen.

Der BDEW nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der BDEW unterstützt die Absenkung der Füllstandsvorgaben und begrüßt, dass damit noch relativ frühzeitig Klarheit geschaffen und ein wichtiges Signal an den Markt gegeben wird. Dieses setzt allerdings voraus, dass die Änderungen des EU-Rechtsrahmens wie vorgeschlagen umgesetzt werden.

Die Absenkung der Füllstandsvorgaben kann wesentlich dazu beitragen, die Ziele einer marktgerechten und kosteneffizienten Befüllung der Gasspeicher in 2025 und einer sicheren Versorgung im Winter 2025/26 zu erreichen.

› **Absenkung der Ziele**

Die Absenkung der Zielvorgaben sowie die Entfernung des Oktober-Ziels sind sehr zu begrüßen. Die Absenkung wird die durch die hohen Füllstandsvorgaben herbeigeführte künstliche Nachfrage im Sommer, die entsprechende Preissignale hervorruft, zurückfahren und kann somit helfen, die kommerzielle Attraktivität – d.h. einen auskömmlichen Sommer-Winter-Spread – für die üblichen Speichernutzer wieder herzustellen.

› **Marktakteure benötigen Rechtssicherheit**

- Voraussetzung ist, dass die Änderungen der EU-Gasspeicher-VO so beschlossen werden, dass sie die europarechtliche Ermächtigung für die vorgeschlagene Absenkung der Füllstandsvorgaben bieten.
- Die Auslegung der Verordnungsermächtigung gemäß § 35b Absatz 3 EnWG scheint bezogen auf die Differenzierung nach Art des Speichers und des Standortes sehr weit.

› **Impliziter Vorwurf der Marktmanipulation**

In der Begründung werden „beobachtbare, aber nicht fundamental erklärbare Handelsgeschäfte, die offensichtlich Maßnahmen der Trading Hub Europe GmbH erwarten und bereits jetzt den Markt deutlich verzerren und die Gaspreise in die Höhe treiben“ sowie „ungewöhnliche und zum Teil nicht auf fundamentale Gründe zurückzuführende Preisentwicklungen“ angeführt. Der hier mitschwingende Vorwurf der Marktmanipulation wurde bis dato nicht durch ACER/ESMA bestätigt. Das Framing spricht gegen die eigentlich gewollte Kompetenz des Marktes, die auch im Vertrauen in diesen begründet liegt.

Richtig ist, dass in den vergangenen Monaten „unfavorable market conditions“ mit beispielsweise bisher negativen Sommer/Winter-Spreads zu verzeichnen waren. Die Begründung sollte sich immer auf objektive, belegbare Fakten berufen. Deswegen sollten die oben zitierten Aussagen aus der Begründung gestrichen werden.

› **Differenzierung nach Speicherart und Standort**

Wenn eine Differenzierung in Hinblick auf Speicher vorgenommen wird, müssen eindeutige und nachvollziehbare sachliche Gründe hierfür vorliegen. Mit Blick auf die Versorgungssicherheit leisten auch die langsamen Porenspeicher, die große Mengen über längere Zeiträume bereitstellen können, einen wichtigen Beitrag.

› **Flexibilität in Zielerreichungsdatum**

Im europäischen Diskussionsprozess hat der Europäische Rat die Flexibilität im Zielerreichungsdatum – variabel zwischen dem jeweils 1. Oktober und 1. Dezember wählbar – vorgeschlagen. Diese ist im Referentenentwurf der Füllstands-VO bisher nicht abgebildet und sollte auch national berücksichtigt werden. Diese zeitliche Flexibilität würde auch die Befüllung der deutschen Speicher entzerren, und damit eine weitere Möglichkeit für die kostengünstigere Einlagerung eröffnen.

› **Mittelfristige Perspektive**

Mit Perspektive über den Winter 2025/26 hinaus ist die Notwendigkeit von alternativen Instrumenten zur Absicherung besonderer, außergewöhnlicher Risiken („low probability, high impact“) zu prüfen.

› **Konsultationsfrist**

Eine Konsultationsfrist von weniger als 24 Stunden ist angesichts der für den Markt wesentlichen Änderungen der Vorgaben nicht ausreichend, um die Vorschläge detailliert beurteilen und in ihrer Wirksamkeit bewerten zu können.